

II-1084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/3-Par1/91

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

320 IAB

1991 -03- 11

zu 273 IJ

Wien, 7. März 1991

B M  
W F

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 273/J-NR/91, betreffend Euthanasiediskussion an den Universitäten, die die Abgeordneten SRB und Genossen am 14. Jänner 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Außer einigen Zeitungsmeldungen über die Innsbrucker Veranstaltung, die Ihrer Anfrage zugrunde liegt, liegen mir keine Informationen über eine verstärkte Euthanasiediskussion an den Universitäten vor. Ich nehme an, daß dieses Thema sowohl in den laufenden Lehrveranstaltungen der Moraltheologen, Strafrechtler und Medizinethiker mehr oder weniger ausführlich behandelt wird.

ad 2)

Ich habe nicht die Absicht, mich als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Inhalt oder Form der wissenschaftlichen Behandlung des Themenbereiches Euthanasie an den Universitäten einzumischen, da dies einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre darstellen würde.

ad 3)

Der Vortrag Prof. Meggles stellt für mich persönlich weder hinsichtlich der Systematik der Darstellung noch in sprachlicher Hinsicht eine besonders gelungene philosophische Abhandlung zum Thema Euthanasie dar.

- 2 -

Schon in terminologischer Hinsicht stellt z.B. die Verwendung zweier in der Alltagssprache synonyme Begriffe, nämlich "unfreiwillig" einerseits und "nicht freiwillig" andererseits für zwei völlig verschiedene Sachverhalte dem Philosophen Meggle kein gutes Zeugnis aus. Die in der vorliegenden Mitschrift teilweise wiedergegebene Diskussion zeigt mir deutlich, daß Meggle zu den Nachfragen, die er unter anderem durch die Verwendung problematischer Begriffe (Wert des Lebens) veranlaßt hat, durchwegs keine klaren Antworten zu geben vermag.

ad 4)

Die Beantwortung der Frage, ob eine öffentliche Diskussion über das Thema Euthanasie den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 StGB erfüllt, obliegt den unabhängigen Gerichten bzw. wäre eine solche Anfrage an das Bundesministerium für Justiz zu richten.

Beilage

Der Bundesminister:



# Rechtfertigung von Euthanasie?

INNSBRUCK (cl. sch.). Empörung und heftige Reaktionen löste ein Vortrag zum Thema „Euthanasie und der Wert des Lebens“ aus, der letzte Woche von der Philosophischen Gesellschaft am Institut für Philosophie der Universität veranstaltet wurde. Umstrittener Referent: Univ.-Prof. Georg Meggle aus Saarbrücken. In einem offenen Brief, unterzeichnet u. a. von Dr. Volker Schönwiese, Dr. Reinhard Hug und Dipl.-Ing. Karl Sporschill, wird festgestellt, daß man die Tötung behinderter Menschen diskutierte. Meggle hätte den Wert oder Unwert menschlichen Lebens definiert und die Tötung Behinderter ethisch gerechtfertigt. Meggle habe auch die Möglichkeit befüwortet, daß andere Personen unter äußerer Beurteilung der Situation eines Behinderten, der nicht in der Lage sei, selbst zu entscheiden, dessen Tötung beschließen. Die Unterzeichner des Briefes betonen, daß damit an das Gedankengut des Nationalsozialismus angeschlossen würde und ein Klima des Hasses angeheizt würde. Sie fordern den Veranstalter des Vortrages, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Kleinknecht zu einer öffentlichen Stellungnahme auf.

# 1900 Transit-Lkw pro Tag als Traumziel

### Plafondierung soll Güterreduktion auf der Straße und großen Zuwachs auf der Bahn bringen

INNSBRUCK (esch). Wenn es nach den Wünschen Österreichs geht, dann kommt es bis zum Jahr 2000 zu einer drastischen Reduzierung des Transitgüterverkehrs auf der Straße. Statt bisher 4000 sollen noch 1900 Lkw auf der Brennestrecke pro Tag verkehren, der Rest wird auf der Schiene transportiert. Das sieht ein vom Verkehrsministerium erarbeitetes Plafondierungsmodell vor, das der EG im Rahmen des Transitabkommens unterbreitet wird. LHStv. Hans Tanzer zeigte sich zuversichtlich, daß dies Lösung mit der EG vereinbart wird.

„Bereits jetzt gibt es auf der bestehenden Brennerbahn freie Güterkapazitäten im Ausmaß von 1193 Lkw-Fahren pro Tag“, so Tanzer. Das Verkehrsministerium habe mehrere Modelle erstellt. Die von Tirol favorisierte Plafondierungsvariante sieht vor, daß in ganz Österreich ab dem Jahr 2000 nur noch 2680 Lkw pro Tag fahren dürfen. Den Rest (prognostiziert werden insgesamt 9000 Lkw pro Tag) muß die Bahn bewältigen. Tanzer: „Es können sofort zehn zusätzliche Züge, ab 1994 weitere 70 Züge und bis zum Jahr 2000 noch einmal 200 Züge zur bereits bestehenden freien Kapazität angeboten werden.“

Dabei wird von folgenden Forderungen ausgegangen: Der Umwegtransit ist sofort rückzuverlagern, die Kapazitäten auf der Bahn müssen erhöht werden, der verbleibende Transit ist mittels lärm- und abgasarmer Lkw abzuwickeln, Leerfahrten sind zu reduzieren und der gesamte Transit zu limitie-

ren. Derzeit nehmen im Jahr 276.000 betadene Lkw den günstigen Umweg über Österreich in Kauf. Weitere 199.000 Lkw-Fahren sind dem sogenannten Mehrwegtransit zuzurechnen.

Veniger optimistisch beurteilen die Tiroler NR Lotar Müller ISP, und Univ.-Prof. Norbert Wimmer die Verkehrszukunft Österreichs. Alarmiert durch den Gegenvertrag, den die EG zum Transit ausgearbeitet hat (wir berichteten), kommen sie zu konkreteren Ergebnissen. Wimmer: „Besonders bedenklich ist, daß sich erst in Ansätzen ein Brückenschlag zwischen den liberalen EG-Verkehrsansichten und den ökologischen österreichischen Standpunkten erkennen läßt.“ Sollte tatsächlich ein Transitvertrag mit der EG abgeschlossen werden, warte Wimmer aber vor gravierenderen Problemen: „Daß dieser Vertrag von der EG als Primärrecht anerkannt wird, ist Utopie. Auch eines integrationsfesten Vertrag zum jetzigen Zeitpunkt aus-

zuhandeln ist unmöglich, weil die Rechte und Pflichten Österreichs als Mitglied der EG erst im Rahmen der Beitrittsverhandlungen festgelegt werden können.“

**KITGA**  
WOLFGANG  
INNSBRUCK - SELBERGASSE 13  
...das ganz persönliche Weihnachtsgeschenk...

Wimmer und Müller schlagen deshalb als einzige Alternative vor, daß Österreich hinsichtlich Transit eine Sonderstellung im Beitrittsvertrag eingeräumt werden muß. Unter der Voraussetzung, daß

**Herren-Pullis Herren-Hosen**  
in Cord und Winterbaumwolle  
Innsbruck • Museumstraße • Eingang Sitlgasse

der Transitvertrag mit der EG auf unbestimmte Zeit mit Streichung des Vertragsbeendigungsgrundes eines Beitritts abgeschlossen wird.

# In ganz Tirol Behinderungen durch hängengebliebene Kfz

INNSBRUCK (ms). Bedingt durch die starken Schneefälle waren gestern im ganzen Land Straßen durch hängengebliebene und quergestellte Fahrzeuge blockiert. Besonders an Steigungen traten Behinderungen auf. Die A 12 war durch einen Unfall mit zwei Lkw und einem Pkw auf einer Richtungsfahrbahn vorübergehend nur einspurig befahrbar.

Zusätzlich zu den geltenden Winter-sportregeln wurde für folgende Straßen Kettenpflicht für alle Kraftfahrzeuge verhängt: B 164 Fieberbrunn-Hochfilzen, B 165 Geisles, B 197 Arlbergpaß, die Landesstraßen ins Sellrain nach Götzens und Axams sowie im Hochtal Reutte die Namloser und Ber-

mußten auch für den Paß Thurn, den Paß Strub, den Fernpaß, die Tannheimer Bundesstraße, die B 312 von Bruckhausl nach Söll, die B 173 von Kufstein nach Söll, im Bereich des Katzenberges bei Reutte und für die Landesstraße von Kirchdorf nach Gasteig Ketten montieren.

In Innsbruck waren den ganzen Tag 40 Fahrzeuge im Einsatz, darunter 12 Traktorplüge privater Unternehmer, 28 städtische Lkw, Geländewagen und Gehsteigräumer. Die Schneeräumung setzte in den Stadtteilen Hötting, Mühlau und Arzl sowie in Igls bereits in der Früh ein, in den nach Götzens und Axams sowie im Hochtal Reutte die Namloser und Ber-

**ST. NIKOLAUS**

DIE ERSTE RICHENAUER Mikrotaler Land gestern in Innsbruck statt. Besondere Freude hatten die vielen Kinder an der Feyer. Sie erhielten vom Nikolaus kleine Überraschungen.

Große **ORIENT** TEPPICH AUSSTELLUNG

DONNERSTAG, 6. DEZEMBER 1990, 9-19 UHR  
FREITAG, 7. DEZEMBER 1990, 9-19 UHR

**ARTHUR GRAE**

SCHWABENSTRASSE 17

diese Öffentlichkeit umschreiben, s Anm zu § 111. Aufforderung ist jede Äußerung, die nach dem Vorsatz des Äußernden unmittelbar in anderen den Entschluß zur Begehung strafbarer Handlungen hervorrufen soll. Mag der Täter bei solchen Aufforderungen in aller Regel auch die Delinquenz vieler im Auge haben, so genügt doch die qualifiziert öffentliche Aufforderung an einen zur Begehung einer Tat. In allen diesen Fällen ist jedoch zu unterscheiden, ob die Tat, zu der aufgefordert wird, mit strengerer Strafe bedroht ist, als sie § 282 vorsieht. Ist dies der Fall, so ist bei Vorherbestimmtheit der Tat, die begangen werden soll, nur nach § 12 vorzugehen, mangels Vorherbestimmtheit aber nur § 282 anzuwenden. Ist die Tat, die begangen werden soll, nicht mit einer strengeren Strafe bedroht, so ist, wenn sie nicht hinreichend vorherbestimmt ist, nur § 282, wenn sie aber hinreichend konkretisiert ist, auch § 282 anzuwenden. Denn die qualifiziert öffentliche Aufforderung zu Straftaten gefährdet nicht nur die von den Taten bedrohten Rechtsgüter, sondern auch den öffentlichen Frieden. Gutheißen bedeutet ausdrücklich billigen, als richtig, rühmlich oder nachahmenswert hinstellen. Es heißt nicht gut, wer nur Umstände vorbringt, die die Tat in einem milderen Licht erscheinen lassen. Gutgeheißen können nur bereits geschene Taten werden. Die Gegenstand der Gutheißung bildende Straftat muß vorsätzlich begangen worden und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sein. Ob eine Verurteilung erfolgte, erfolgen kann oder nicht erfolgen kann, spielt keine Rolle. Die Gutheißung muß zur Begründung der Strafbarkeit geeignet sein, entweder das allgemeine Rechtsgefühl zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen. Empörung ist eine nicht unerhebliche und berechtigte Entrüstung, Aufreizung ein leidenschaftliches Nahelegen. Die Gutheißung einer Straftat muß weder tatsächlich Empörung hervorgerufen noch in anderen den Entschluß zur Begehung der gleichen wie der gutgeheißen Straftat erweckt haben; die Tat nach Abs 2 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Schrifttum: Wie bei § 274.

#### Verhetzung

§ 283 (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

IdF BGBl 1987/605

#### Erläuterungen

I. Feindseligkeiten zwischen den einzelnen Gruppen des Volkes und aggressive Parteiungen sind geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Da die Erfahrung lehrt, daß nicht alle Einrichtungen und Gruppen in gleichem Maße Objekt einer Hetze sind, schützt § 283 außer den im Inland bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften (s Anm zu § 188) nur Gruppen, die durch die Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmt sind. Mit der vorliegenden Strafbestimmung wird auch dem VN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (BGBl 1972/377) Rechnung getragen (JA 35). S auch Art IX Abs 1 Z 6 EGVG 1950.

II. Die Tathandlung nach Abs 1 muß öffentlich (s § 69) erfolgen; nach EvBl 1982/180 = LSK 1982/93 ist zwar unmittelbare, aber durchaus nicht gleichzeitige Wahrnehmbarkeit verlangt. Die Tat muß auch in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, begangen werden. Eine wirkliche Gefährdung wird nicht verlangt, die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Öffentliche Ordnung ist mit öffentlichem Frieden nicht ident. Das Ordnungsgefüge kann auch durch Umstände gestört oder gefährdet werden, die mit Streitigkeiten oder gar Kampf nichts zu tun haben. Die Tathandlung nach Abs 1 besteht darin, daß der Täter qualifiziert öffentlich zu einer feindseligen Handlung gegen eine Kirche, Religionsgesellschaft oder Gruppe der oben angeführten Art auffordert oder aufreizt. Der Vorsatz des Täters muß darauf gerichtet sein, daß nicht bloß feindselige Gefühle, sondern feindselige Akte entstehen (JBl 1949, 400). Daß es tatsächlich zu feindseligen Handlungen kommt, gehört aber nicht zum Tatbild. Nicht nur strafbare Handlungen können feindselige Handlungen sein. Vielmehr kommen alle Handlungen in Betracht, „die sich gefühlsbetont gegen die Angehörigen der gegnerischen Gruppe richten. Eine solche Haltung ist gerade in der Demokratie besonders verderblich“ (Nowakowski, 202). Feindselige, aber nicht strafbare Handlung kann etwa die Aufforderung zum wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Boykott sein (KH 1988, 1989). Ist der Vorsatz des Täters auf feindselige Handlungen gerichtet, die auch strafbare sind, so ist neben § 283 noch § 12 oder § 282 anzuwenden. Zum Begriff des Aufforderns s Anm zu § 281. Aufreizen ist mehr als Auffordern; es

## § 284 StGB

geschieht in leidenschaftlicher Weise, die in anderen Leidenschaften einfachen soll.

III. Die Tathandlungen nach Abs 2 bestehen darin, daß der Täter öffentlich gegen eine der im Abs 1 angeführte Gruppe hetzt, sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht; seit dem StRAG 1987 ist Hetzen schlechthin strafbar; nur die weiteren Begehungsformen müssen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verwirklicht werden. Der letzte Fall ist ein Versuchsdelikt. Hetze ist ein Appell an die Leidenschaften, ein Aufruf zu Haß und Verachtung. Bloß abfällige Äußerungen sind keine Hetze, nicht einmal gehässige Äußerungen, wenn der Täter nicht auch in anderen die gleichen Gefühle erwecken wollte. Zum Begriff Beschimpfen s Anm zu § 115, zum Begriff Verächtlichmachen Anm zu § 111. Diese letzteren Tathandlungen sind nur dann nach § 283 strafbar, wenn der Täter in einer die Menschenwürde verletzenden Weise handelt. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn der in Betracht kommenden Gruppe das Recht auf eine ihrer Menschenwürde entsprechenden Behandlung, ja auf die Behandlung als Mensch schlechthin abgesprochen wird. Das ist zB der Fall, wenn die Angehörigen dieser Gruppe als „Untermenschen, die ausgerottet werden sollten“, bezeichnet werden. Eine Verletzung der Menschenwürde liegt auch vor, wenn nachträglich eine solche Verletzung, die bereits stattgefunden hat, gutgeheißen wird.

IV. Die Tathandlungen, besonders die nach Abs 2, erwachsen mitunter aus einem Streit des Täters mit einem Angehörigen einer der in Betracht kommenden Gruppen. Nicht jede dabei fallende verallgemeinernde Unmutsäußerung ist schon Verhetzung. Der Täter muß in seinen Vorsatz aufgenommen haben, daß sein Verhalten geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden (Abs 1); für Abs 2 setzt die subjektive Tatseite das Bewußtsein voraus, durch die Äußerung zu Haß und Verachtung gegen eine der in Abs 1 bezeichneten Gruppen aufzurufen.

Schrifttum: Wie bei § 274.

### Sprengung einer Versammlung

§ 284. Wer eine Versammlung, einen Aufmarsch oder eine ähnliche Kundgebung, die nicht verboten sind, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

#### Erläuterungen

I. Sprengungen von Versammlungen sind zwar im wesentlichen Sonderfälle der Nötigung, im Hinblick auf die kriminologische Eigen-

## StGB § 285

ständigkeit des Verhaltens (RV, 428) ist aber ein Sondertatbild gerechtfertigt, das wegen der Bedeutung für den öffentlichen Frieden in den vorliegenden Abschnitt gestellt wurde.

II. Schutzobjekte sind Versammlungen iS des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl 98, Aufmärsche und ähnliche Kundgebungen, die weder generell, noch individuell verboten worden sind. Der Umstand, daß die Veranstaltung nicht verboten ist, muß vom Vorsatz des Täters umfaßt sein. Wer eine verbotene Versammlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt verhindert oder sprengt, kann zwar für die Gewalt oder Drohung, nicht aber nach § 284 bestraft werden. Nach § 284 und anderen Bestimmungen ist strafbar, wer über das Maß der Gewalt oder Drohung nach § 105 hinausgeht. Es können daher zB neben § 284 die Strafbestimmungen gegen schwere Körperverletzungen oder qualifizierte Drohungen (vgl §§ 106, 107) angewendet werden. Zu den Begriffen Gewalt und Drohung mit Gewalt s Anm zu § 109. Die Gewalt muß sich nicht unbedingt gegen Personen, sie kann sich auch gegen Sachen richten, zB durch Zerstörung des Versammlungsraumes (s aber § 285 Z 1). Die Tathandlung besteht darin, daß der Täter eine noch nicht im Zuge befindliche Veranstaltung dieser Art nicht zustande kommen läßt („verhindert“) oder eine bereits im Zuge befindliche gegen den Willen der Veranstalter, Teilnehmer und allfälliger Behördenvertreter beendet („sprengt“). Die Tat wird meist von mehreren begangen.

Schrifttum: Wie bei § 274.

### Verhinderung oder Störung einer Versammlung

§ 285. Wer eine nicht verbotene Versammlung dadurch verhindert oder erheblich stört, daß er

1. den Versammlungsraum unzugänglich macht,
2. eine zur Teilnahme berechnete Person am Zutritt hindert oder ihr den Zutritt erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht oder erschwert,
3. in die Versammlung unbefugt eindringt oder
4. eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt oder sich einer ihrer auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen Anordnungen tätlich widersetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.